

## Abwasserzweckverband Obere Donau

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Donau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S 408), letztmals geändert am 15.12.2015 (GBl. S. 1149) und von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat die Verbandsversammlung am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### §1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen |   | EUR      |
|---|---|----------|
| 1.1   | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 167.700  |
| 1.2   | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 167.700  |
| 1.3   | <b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b> | <b>0</b> |
| 1.4   | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0        |
| 1.5   | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0        |
| 1.6   | <b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>        | <b>0</b> |
| 1.7   | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>        | <b>0</b> |

| 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen |   | EUR      |
|---|---|----------|
| 2.1   | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | 167.700  |
| 2.2   | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | 167.700  |
| 2.3   | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von                                  |          |
| 2.4   | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 0        |
| 2.5   | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 0        |
| 2.6   | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>    | <b>0</b> |
| 2.7   | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>                              | <b>0</b> |
| 2.8   | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 0        |
| 2.9   | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 0        |
| 2.10  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>   | <b>0</b> |
| 2.11  | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b> | <b>0</b> |

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

#### § 4

## Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird fest gesetzt auf

20.000 EUR

### § 5 Betriebskostenumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2022 eine Betriebskostenumlage (gemäß § 18 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig

166.700 EUR

| Kommune | Anteil in Prozent | Anteil in Euro |
|---------|-------------------|----------------|
| Beuron  | 55 %              | 91.685,00 €    |
| Irndorf | 45 %              | 75.015,00 €    |

### § 6 Investitionskostenumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2022 eine Investitionskostenumlage (gemäß § 19 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig

0 EUR

| Kommune | Anteil in Prozent | Anteil in Euro |
|---------|-------------------|----------------|
| Beuron  | 55 %              | 0 €            |
| Irndorf | 45 %              | 0 €            |

Beuron, 21. Februar 2022

Raphael Osmakowski-Miller  
Verbandsvorsitzender

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Zweckverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.02.2022 vorgelegt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Sigmaringen am 15.03.2022 wie folgt genehmigt:

- I. Die Gesetzesmäßigkeit der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 vom 22.02.2022 wird gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl Seite 408, ber. GBl 1975 Seite 460 und 1976 Seite 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. Seite 403) i.V.m. § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl S 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. Seite 910,911), bestätigt.
- II. Es wird festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Donau für das Haushaltsjahr 2022 keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält.
- III. Die Prüfung des Haushaltsplans und seiner Anlagen ergab keine rechtliche Beanstandung.
- IV. Der Haushaltsplan ist mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.03.2022 bis 03.04.2022 im Rathaus Hausen, Kirchstraße 18, 88631 Beuron-Hausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Beuron, 24.03.2022

Raphael Osmakowski-Miller  
Verbandsvorsitzender